

Staatsminister v. Lindenau: Wäre Herr Ziegler Privatmann, gehörte er der ersten Kammer nicht an, so würde ich mit der von dem Hrn. D. v. Mayer entwickelten Ansicht durchaus einverstanden sein. Aber so ist das Verhältniß ein ganz anderes. Wenn Herr v. Mayer bemerkt, daß §. 109. zunächst von mündlichen Anträgen rede, so muß ich bemerken, daß die Ueberschrift dieses Abschnittes von dem Petitionsrecht der Stände spricht, daß die §. 116. der Landtagsordnung deren schriftliche Einreichung vorschreibt, und daß von Zulassung einer mündlichen Petition in §. 109. der Verfassungsurkunde mit keinem Worte die Rede ist. Dann soll nach derselben §. entschieden werden, ob und wie die Petition in Erwägung zu nehmen ist und im bejahenden Falle der Beitritt der andern Kammer veranlaßt werden. Wenn der Abg. Braun bemerkt, daß dann hinsichtlich des Petitionsrechts die Kammermitglieder einer größern Beschränkung als Privatpersonen unterworfen sein würden, so muß ich bemerken, daß, wenn jeder Abg. Eingaben an seine Kammer unbeschränkt zu machen befugt ist, dagegen allerdings ein unmittelbares Handeln einzelner Mitglieder der einen Kammer, in der andern durch die Verfassungsurkunde nicht gestattet wird. Es kann dies um so weniger als Beschränkung gelten, als es jedem Kammermitglied freisteht, die Anträge eines Mitglieds der andern Kammer zu den seinigen zu machen. Im vorliegenden Fall würde der anomalische Fall eintreten, daß während in der ersten Kammer ein Beschluß über den vorliegenden Antrag eines ihr angehörigen Mitglieds dahin gefaßt wurde, daß die Eingabe bis zur Mittheilung aus der zweiten Kammer zurückgelegt werden soll, so würde hier schon über den Antrag des Herrn Ziegler selbst berathen, beschlossen, damit aber die ganze Lage der Sache verändert, der ersten Kammer vorgegriffen werden.

Abg. D. v. Mayer: Ich kann mich mit der Auslegung des Herrn Staatsministers nicht einverstanden erklären. Die Verfassungsurkunde lautet in der allgemeinen Ueberschrift dieses Kapitels: „Wirksamkeit der Stände.“ Das ist die Generalrubrik, und nun kommt die Seitenrubrik zur §. Diese lautet allerdings in §. 109.: „Petitionsrecht der Stände,“ d. h. also: Recht der Stände zu petitioniren. Da heißt die §.: „Die Stände haben das Recht in Bezug auf alle zu ihrem Wirkungskreise gehörige Gegenstände dem Könige ihre gemeinsamen Wünsche und Anträge in der geeigneten Form vorzulegen.“ Bemerken Sie, meine Herren! vorzulegen; das, versteht sich, kann nur schriftlich geschehen. Ferner heißt es: „Anträge auf Abstellung wahrgenommener Gebrechen in der Landesverwaltung oder Rechtspflege.“ Dann fährt die Verfassungsurkunde fort: „Ebenso ist jedes einzelne Mitglied der Stände befugt, seine auf dergleichen Gegenstände sich beziehenden Wünsche und Anträge in seiner Kammer vorzubringen.“ Das ist nicht mehr vorlegen, nicht mehr eine Petition einreichen, nein, es mündlich anbringen. So ist es zu verstehen und der Entwurf der Landtagsordnung hat die Verfassungsurkunde auf eine Weise beschränkt, die von den Ständen nie genehmigt worden ist. Es ist zwar hie und da ein

solcher Beschluß gefaßt worden namentlich in der ersten Kammer; auch in der zweiten Kammer ist es geschehen, daß gesagt wurde, alle Anträge müssen schriftlich abgefaßt werden, aber in dem Wortlaute der Verfassungsurkunde liegt das nicht, und wenn irgend einmal eine definitive Landtagsordnung berathen werden wird, so wird es sich zeigen, ob diese Ansicht festgehalten werden wird.

Staatsminister v. Lindenau: Ist in der Verfassungsurkunde die schriftliche Eingabe der Petitionen nicht ausdrücklich vorgeschrieben, so ist dies dagegen in der Landtagsordnung geschehen, die als provisorische Norm feststeht und von der willkürlich und einseitig nicht abgegangen werden kann. Wenn der Abg. D. v. Mayer den dritten Satz der §. 109, „Eben so ist jedes“ auf mündliche Anträge beziehen will, so muß ich darauf erwidern, daß eine solche weder auf Sinn noch Wortlaut beruhende Auslegung nicht als eine doctrinelle, sondern als eine authentische der Verfassungsurkunde angesehen werden müßte; diese Wichtigkeit der Frage rechtfertiget meinen Antrag auf Verschiebung des Beschlusses.

Abg. D. v. Mayer: Ich stelle keinen Antrag, und es ist mir nicht eingefallen, eine authentische Interpretation der Verfassungsurkunde zu veranlassen. Ich habe nur die Gründe widerlegen wollen, aus welchen der Staatsminister seinen Antrag gestellt hat. Wenn man das Vorbringen nicht absolut für das Einreichen einer schriftlichen Petition nehmen kann, so fällt das ganze Argument des Staatsministers zusammen. Es steht nicht in der Verfassungsurkunde, daß ein Ständemitglied einen Antrag in der andern Kammer nicht schriftlich einbringen könne. Es heißt nur: er kann ihn in seiner Kammer vorbringen; versteht man das zunächst vom mündlichen Antrage, so findet sich dann in der Verfassungsurkunde kein Grund für den Hauptsatz, den der Staatsminister an die Spitze seiner Argumentation gestellt hat. Aber ich stelle keinen Antrag.

Vizepräsident v. Kiesenwetter: Rückfichtlich der vorliegenden Streitfrage scheint es mir, als ob das Wort befugt, welches in §. 109. der Verfassungsurkunde gebraucht ist, entscheidend sei. Es heißt daselbst: eben so ist jedes einzelne Mitglied der Stände befugt, seine auf dergleichen Gegenstände sich beziehenden Wünsche und Anliegen in seiner Kammer vorzubringen; es hieß aber nicht: eben so ist jedes einzelne Mitglied verbunden, seine auf dergleichen Gegenstände sich beziehenden Wünsche und Anträge nur in seiner Kammer vorzubringen. Wären die letzten Worte gebraucht, dann würde ich der Ansicht des Herrn Staatsministers vollkommen beitreten, da aber das Wort befugt gebraucht ist, so scheint mir dieß den Sinn gänzlich zu verändern dadurch, daß Jemand zu etwas befugt ist, kann ihm ein Recht nicht abgeschnitten werden, das ihm aus einer andern Qualität zusteht.

Abg. Sachse, der gleichfalls das Wort sich erbeten hatte, verzichtet darauf.

Abg. Eisenstuck: Was das Materielle betrifft, so habe ich meine Ueberzeugung schon oft genug ausgesprochen, und